

ein Haus geht und dort etwas wegnimmt. Ich glaube, daß durch diese Fassung des Artikels alle Dunkelheit gehoben und daß der Grundsatz und Zweck des Gesetzes weder in Rücksicht auf den Dieb, noch auf den Bestohlenen dadurch verletzt werden würde. Ich erlaube mir hierbei zu bemerken, daß ich nicht gerade durchaus auf die von mir angegebenen Zeitpunkte bestehen möchte, sondern daß ich es der Kammer überlasse, ob sie vielleicht die Zeitangabe dahin ändern will, daß gesetzt werde, „eine Stunde nach Sonnenuntergang und eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.“

Präsident D. H a a s e: Das Amendement des Abg. Schmidt, welches sich an die Gesetzesvorlage anschließt, lautet dahin, daß nach den Worten „nächtlichen Dunkelheit“ gesetzt werde: „und zwar von Ablauf einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu Sonnenaufgange.“

Abg. S c h m i d t: Ich habe den Zeitpunkt des Sonnenaufgangs deswegen angenommen, weil gewöhnlich früh Morgens bei einem großen Theile der Bewohner des Landes, vorzüglich in den Städten, bis zu Sonnenaufgang feste nächtliche Ruhe und Schlaf stattfindet. Daher schien es mir das beste zu sein, den Sonnenaufgang als entscheidenden Zeitpunkt anzunehmen, weil dabei zugleich für die Städte besser gesorgt wäre.

Präsident D. H a a s e: Ich habe das Amendement der Kammer vorgetragen, und frage dieselbe nunmehr, ob sie dasselbe unterstützt? — Geschicht hinreichend. —

Staatsminister v. K ö n n e r i g: Wie ich schon früher erwähnt habe, kommt es nur darauf an, eine Bestimmung zu treffen, um jede Ungleichheit zu vermeiden. Warum die Regierung die nächtliche Ruhe wählte, habe ich bereits vorhin erwähnt. Inzwischen ist jede andere Bestimmung, inwiefern sie nur den eben vorliegenden Zweifel löst, am Ende besser, als ihn ungelöst zu lassen. Was der geehrte Antragsteller jetzt vorgebracht hat, ist eigentlich dasselbe, was die Minorität der Deputation vorgeschlagen hat, nur daß er die Zeit für die nächtliche Dunkelheit noch genauer bestimmen will, was allerdings den großen Vorzug hat, daß weitere Zweifel vermieden werden. Man braucht es aber nicht als Amendement in den Entwurf aufzunehmen. Da es nur darauf ankommt, die Zeit zu bestimmen, so könnte es eben so gut der Fassung der Minorität beigefügt werden. Denn es kommt nur darauf an, zu bestimmen, was „Nachtzeit“ und „nächtlich“ zu bedeuten habe, und so würde nach seinem Amendement nur hinzuzufügen sein „das heißt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu Sonnenaufgang.“

Referent D. v. M a y e r: Ich wollte dasselbe bemerken, was der Herr Staatsminister eben erwähnt hat, daß sich das Amendement des Abg. Schmidt weit natürlicher an den Vorschlag der Deputation anschließt. Unter Nachtzeit und nächtlich ist die Zeit der nächtlichen Dunkelheit, d. h. die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu Sonnenaufgang zu verstehen.“ Im Materiellen habe ich nur Folgendes zu bemer-

ken: Ich verkenne den Zweck des Abgeordneten nicht, den er mit seinem Amendement zu erreichen beabsichtigt, und ich gestehe, daß, wenn einmal nach Stunden bestimmt werden soll, mir sein Amendement, in Ermangelung einer bessern Bestimmung, immer noch das liebste ist. Ich glaube aber, daß schon durch den Ausdruck „nächtliche Dunkelheit“ das Ermessen des Richters auf dasselbe Resultat geführt werden wird. Die Deputation hat nämlich abgesehen von der Meinung des Leipziger Appellationsgerichts, welche dahin ging, daß „Nachtzeit“ vom Untergang bis Aufgang der Sonne gerechnet werden solle. Die Minorität der Deputation aber hat vorgeschlagen, von der Zeitbestimmung nach der nächtlichen Ruhe abzusehen. Es bleibt also ohnehin nur die Zeit übrig, welche der Abg. Schmidt bezeichnet hat, und es würde sich also fragen, ob man durch die Annahme des Minoritätsgutachtens allein nicht dasselbe schon erreichen würde. Wenn es aber die Meinung der Kammer ist, daß eine Bestimmung nach Stunden besser sei, so werde ich ihr nicht entgegengetreten. Es läßt sich im Ganzen wenig dagegen sagen; denn es kommt überhaupt nur darauf an, daß eine Bestimmung in das Gesetz hineinkommt, welche klarer ist und leichter angewendet werden kann, als der Ausdruck „nächtliche Ruhe.“ Bei der Fragstellung aber würde ich wünschen, daß über das Gutachten der Minorität besonders, und über das Amendement des Abg. Schmidt ebenfalls apart abgestimmt würde. Es dürfte diese Art der Fragstellung allen Wünschen entsprechen.

Abg. S c h m i d t: Ich kann mich nicht überzeugen, daß der Vorschlag der Deputations-Minorität, ohne nähere Bestimmung der Stunden, hinreichende Deutlichkeit und Bestimmtheit gewähren würde. Es wird immer wieder der Willkühr der Rechtsgelehrten überlassen sein, was sie unter „nächtlicher Dunkelheit“ verstehen wollen, es bliebe da ein weites Feld zu Ausflüchten offen, welche die Untersuchungen verlängern und die Kosten häufen würden. Daher glaube ich doch, es wäre am besten, wenn die Kammer eine bestimmte Zeit dafür festsetzte, entweder ganz so wie ich vorgeschlagen habe, „bis zum Sonnenaufgang,“ weil die meisten Leute, in den Städten wenigstens, bis zu Sonnenaufgang in fester nächtlicher Ruhe sich befinden, oder auch, wenn dagegen Zweifel obwalten sollten, daß der Zeitpunkt einer Stunde vor Sonnenaufgang angenommen werde. Ich hoffe aber, daß die Kammer sich für eine solche Bestimmung aussprechen wird, um den ungemainen Widerstreit zu heben, welcher zwischen der Majorität und Minorität der Deputation jetzt entstanden ist.

Präsident D. H a a s e: Ist der Abg. Schmidt damit einverstanden, daß sein Amendement an die Fassung angeschlossen werde, welche die Minorität der Deputation im Berichte S. 31 vorgeschlagen hat?

Abg. S c h m i d t: Das ist nicht meine Meinung gewesen, weil, wenn die von mir vorgeschlagenen Worte in die Decision aufgenommen werden, das Wort „Dunkelheit“ unnöthig gemacht wird. Meine Meinung ist vielmehr gewesen, es solle heißen: „von Ablauf einer Stunde nach Sonnenuntergang